

# MenschTier

Herausgegeben von

Dr. Rainer Wohlfarth

## Die Hundebox

**(Teilweise) erlaubt und sinnvoll!**

Bettina Mutschler, Lisa Ott, Chris Ott & Rainer Wohlfarth



**MenschTier**

**Beiträge zur Mensch-Tier Beziehung**

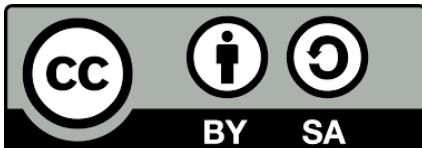
**Wohlfarth & Mutschler GbR**

### **Herausgeber**

Dr. Rainer Wohlfarth  
Wohlfarth & Mutschler GbR  
Brandbach 4  
77887 Sasbachwalden

© Rainer Wohlfarth

### **Rechte**



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 Lizenz (BYSA). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell, sofern der neu entstandene Text unter derselben Lizenz wie das Original verbreitet wird.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Die Hundebox - ein differenzierter Blick in die Wissenschaft.....	4
Die Box im Alltag tiergestützter Interventionen .....	8
Die Box – eine Betrachtung auf Grundlage des Tierschutzgesetzes.....	9
Fazit.....	14

## Einleitung

Die Arbeitsgruppe um Dorothea Döring (2023) hat in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften in Deutschland und Österreich - zuletzt in der Zeitschrift „tiergestützte“ - die Diskussion entfacht, ob die Verwendung von Hundeboxen nach dem Tierschutzgesetz noch erlaubt ist (Schönreiter, Döring & Schneider, 2022; Döring, Schneider, Erhard, Schönreiter, 2022). Schon die Überschriften suggerieren, dass Hundeboxen aufgrund des Tierschutzgesetzes untersagt seien und auch in ihrer Zusammenfassung schreiben die Autor:innen, dass ihre Verwendung rechtlich eindeutig geregelt sein, nämlich die Haltung in geschlossenen Boxen tierschutzrechtlich unzulässig. Dabei gehen sie nicht darauf ein, dass die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSch-HuV) mit einer Vielzahl sogenannter *unbestimmter Rechtsbegriffe* arbeitet. Zudem wird pauschal von Hundeboxen gesprochen, obwohl eine Vielzahl unterschiedlicher Ausführungen von Hundeboxen auf dem Markt ist.

Dabei ist die Frage vorneweg nicht, ob Hundeboxen erlaubt sind oder nicht, sondern ob *geschlossene* Hundeboxen zur *Haltung* von Hunden durch die Tierschutz-Hundeverordnung verboten sind.

In ihrem Beitrag für die Zeitschrift „tiergestützte“ erwähnen Döring und Mitarbeitende (2023) im Kontext tiergestützter Interventionen am Beispiel Schulhund, dass das Verwahren eines Schulhundes in einer geschlossenen Box aus

ihrer Sicht selbst für kurze Zeit nicht zulässig sei.

Auch Foltin (2022) schreibt in der Zeitschrift für TIERethik von einem unzulässigen Einsatz von Hundeboxen und dass abgesehen von Ausnahmeregelungen ein Hund nicht in einer geschlossenen Box untergebracht werden dürfe.

Ist die Hundebox nun zu verteufeln? Also, sofort weg mit der Hundebox! Und dann? Nachdem sich die Aufregung etwas gelegt hat, möchten wir einmal die wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen kritisch bewerten und unsere Erfahrungen aus über 15 Jahren Aus- und Weiterbildung in tiergestützten Interventionen - vorwiegend mit Hunden - einbringen. Bei unserer Diskussion beziehen wir uns auf die Beiträge der Arbeitsgruppe Döring, Schneider & Schönreiter (2020, 2023a und b),

## Die Hundebox - ein differenzierter Blick in die Wissenschaft

Beginnen wir zunächst mit den wissenschaftlichen Grundlagen. Die Aufregung, um die Hundebox beginnt damit, dass vorgeblich Hundetrainer:innen die Box für Erziehungszwecke empfehlen würden. Verwiesen wird dabei auf eine nicht repräsentative Studie aus Österreich (Binder et al., 2020), aus der weder ersichtlich ist nach welchen Kriterien die Befragten ausgewählt wurden, die Fragen, die Art der Box oder die Dauer des Aufenthaltes näher erläutert wurden.

Die nicht repräsentative Umfrage unter österreichischen (n=23) und deutschen

(n=100) Hundetrainer:innen zeigte, dass die überwiegende Mehrzahl Boxen für eigene Hunde verwendet und auch Kunden zur Verwendung von Boxen rät. 85% der deutschen und rund 50% der österreichischen Trainer:innen nutzen Boxen, weil der Hund *Verhaltensauffälligkeiten* zeigte.

Es wird weiterhin postuliert: Die Verwendung von verschließbaren Hundeböden und Zimmerkäfigen sei mittlerweile in der Hundehaltung sehr weit verbreitet. Eine Untermuerung dieser Feststellung anhand empirischer Daten fehlt allerdings. Zudem wird aus unserer Sicht eine irreführende sprachliche Verbindung zwischen Hundeböden und Käfigen hergestellt. Überspitzt formuliert: Box ist gleich Käfig.

Da wissenschaftliche Erkenntnisse zur Frage: Vor- und Nachteile von Hundeböden bislang fehlen, ziehen die Autor:innen Studienergebnisse z.B. zum Ruheverhalten des Hundes, den Folgen von Bewegungseinschränkungen oder zur Zwingerhaltung bei Hunden im Tierheim oder Laboren heran, um ihre Annahmen und Schlussfolgerungen zu stützen (Beerda et al., 1999a, 199b, , Hetts et al., 1992).

Zum Thema **Ruheverhalten** wird auf Daten zum REM-Schlaf bei Hunden und auf Studienergebnisse verwiesen, dass Tierheimhunde während einer 12-stündigen Ruheperiode zwischen und 8 und 37mal - im Durchschnitt also ein- bis dreimal - pro Stunde die Position wechseln würden (Adams & Johnson, 1993; Owczarak- Owczarczak-Garsz'tecka & Burman, 2016). Aus diesen beiden Stu-

dienergebnissen ziehen die Autor:innen den Schluss: Der Hund dürfe maximal 30 Minuten in einer Box verbleiben bzw. dann müsse diese für 10 bis 15 Minuten geöffnet werden, um dem Hund die Möglichkeit zu geben, diese zu verlassen. Ob dies auch bei einem ruhig in der Box schlafenden Hund wirklich sinnvoll ist, darf bezweifelt werden.

Zudem stellt sich die Frage, ob Tierheimhunde zudem eine gute Vergleichsgruppe für Familienhunde bzw. Hunde in tiergestützten Interventionen darstellen, darf an dieser Stelle bezweifelt werden. Denn sie leiden aufgrund der Haltungsbedingungen häufig unter erhöhtem Stress, der vermutlich auch ihr Ruheverhalten beeinflusst (u.a. Righi et al., 2019).

Die Döring und Mitarbeitende diskutieren in diesem Kontext zudem nicht, warum dann ein Transport über mehrere Stunden in einer Transportbox zulässig sein sollte. Konsequenz wäre es dann zu fordern, dass Hunde nicht länger als 30 Minuten am Stück transportiert werden dürfen, also Schluss mit Urlaubsreisen oder Fahrten zur Arbeit! Und erst recht keine Flugreisen und auch keine Transporte von Tierschutzhunden aus dem Ausland – zumindest nicht in Hundeböden oder alle 30 Minuten muss eine Pause von 15 Minuten eingelegt werden. Ruhe bewahren! Auch hier zeigen Studienergebnisse, dass der Transport zwar eine Stressbelastung darstellt, sich nach wenigen Stunden jedoch wieder eine Normalisierung einstellt (Tateo et al., 2021). Zudem stellt die behutsame Gewöhnung an eine Transportbox und das Reisen insgesamt, insbesondere wenn die Box

als ein sicherer und angenehmer Rückzugsort wahrgenommen wird, die wirksamste Strategie dar, um Stress beim Transport zu reduzieren (Tateo et al, 2021).

Auch zu den Folgen einer kurzfristigen **Bewegungseinschränkung** von wenigen Stunden gibt es bislang keine aussagekräftigen Studien und daher auch keinen wissenschaftlichen Konsens, denn dies ist abhängig von individuellen Faktoren, wie zum Beispiel Alter, Größe und Rasse des Hundes. Ebenso hängen die Folgen von den Räumlichkeiten, in denen sich die Box befindet oder welche Beschäftigungsmöglichkeiten dem Hund in der Box (z.B. Kauen eines Knochens) oder während der Zeiten außerhalb der Box (z.B. Suchspiele) geboten werden. Zur Einschätzung der Folgen der Bewegungseinschränkung durch eine Box ziehen die Döring und Mitarbeitende die Ergebnisse einer Untersuchung an Laborhunden heran, bei welchen eine stark verminderte Aktivität, Kauen, Lecken und Kratzen an Tür oder Wänden ihres Käfigs, ausgeprägtes Fellpflegeverhalten bis hin zu Stereotypen festgestellt wurde (Hetts et al., 1992). Auch hier ist fraglich, ob die Ergebnisse auf Familienhunde oder Hunde in tiergestützten Interventionen, die gelegentlich für einige Zeit in einer Box untergebracht werden, übertragbar sind. Eine neue Studie zeigt keine wesentlich erhöhte Stressbelastung bei Hunden, welche adäquat an eine Hundebox gewöhnt wurden über einen Zeitraum von 2,5 Stunden (Jäger, 2024)

Ihr Postulat zur **Zeitdauer**, nämlich dass Hunde nicht länger als 30 Minuten in einer Box verbringen dürfen, leiten Döring und Mitarbeitende (2023) aus einer Untersuchung ab, bei der sich zeigte, dass Hunde, die zwei Stunden allein gewesen waren, ein intensiveres Begrüßungsverhalten zeigten als solche, deren Halter:innen nur 30 Minuten lang abwesend waren (Rehn & Keeling, 2011). Hieraus schließen die Autor:innen, dass nach 30 Minuten das Bedürfnis nach Kontakt zu steigen beginnt. Dabei ist fraglich, ob Wiedersehensfreude wirklich Rückschlüsse auf ein vorheriges Leiden zulässt. In den weiteren Beiträgen zitieren die Döring und Mitarbeitende sich dann selbst mit dem Verweis auf ihren Beitrag in der Wiener Tierärztlichen Monatschrift, in dem sie schreiben, dass laut (ihrer eigenen) Expertenmeinung eine halbe Stunde als Grenze anzusehen ist. Abweichende Interpretationen und Meinungen werden hier leider nicht aufgeführt.

Sollten Hunde tatsächlich nach 30 Minuten Trennung von ihrer Bezugsperson psychisch leiden, dann dürften Hunde aus Tierschutzgründen – unabhängig von der Art der Unterbringung – nie länger als 30 Minuten allein gelassen werden. Zudem wird in den Beiträgen außer Acht gelassen, dass bei Familienhunden besonders aber in fachlich gut begleiteten tiergestützten Interventionen Hunde während ihres Aufenthaltes in einer Box nicht allein gelassen werden. Vielmehr ist die Bezugsperson anwesend, Hunde haben zu ihr Blickkontakt und sie kann

auf ein aufkommendes Kontaktbedürfnis reagieren.

Die Unterbringung in einer geschlossenen Box kann unter Umständen zu **negativen Emotionen** führen (Dorn, 2017, Taylor & Mills, 2007). Bei Zwingerhaltung auch bei sogenannten Inhouse Zwingern wurden beobachtet: Frustration, Angst, Unkontrollierbarkeit, Einsamkeit, fehlende Kontrollierbarkeit. Weiter wird berichtet, dass es bei Hunden, die in einer geschlossenen Box unangenehmen Situationen und/oder aversiven Reizen ausgesetzt würden, zu negativen Emotionen komme, da sie sich weder entziehen noch zur Wehr setzen können. Zeichen einer sogenannten erlernten Hilflosigkeit würden sich zeigen und wenn dies mehrfach auftrete, könnten sich sogar depressive Symptome entwickeln (Foltin, 2022). Die Autor:innen schlussfolgern, dass durch die Unterbringung in einer Box die sie hier mit einer Zwingerhaltung vergleichen, dem Hund ohne vernünftigen Grund erhebliches Leiden zugefügt werde, denn Angst sei als Leiden zu bewerten. Verwiesen wird von den Autor:innen hierbei lediglich auf einen Kommentar (!) von Hirt und Mitarbeitenden zum Tierschutzgesetz. Diese pauschalisierende Feststellung, negiert, dass die Art und Weise, wie der Hund an die Box gewöhnt wird, wesentlich ist, ob er später in der Box positive Emotionen (z.B. Bedürfnis nach Sicherheit und Rückzug) erlebt.

Ob diese Ergebnisse auf eine Unterbringung in einer Hundebox im Rahmen tiergestützter Interventionen übertragbar sind, darf unserer Ansicht nach bezwei-

felt werden. Denn weder ist geklärt, was ein vernünftiger Grund ist, wäre dies zum Beispiel der Rückzug eines Hundes aus der Interaktion mit Kindern in einem Klassenzimmer, noch was erhebliches Leiden ist. Denn es stellt sich doch die Frage, ob jeder Hund zu jeder Zeit überhaupt unter dem Aufenthalt in der Hundebox erheblich leidet, auch wenn die Autor:innen dies implizit so postulieren.

Zu möglichen positiven Auswirkungen liegen bisher noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor (Taylor & Mills, 2007), doch nach unserem langjährigen praktischen Erfahrungswissen fühlen sich viele Hunde in der Box sicherer und erleben deutlich weniger Stress, insbesondere wenn in der Umgebung sehr viele taktile und visuelle Reize auftreten, wie dies zum Beispiel in einem Klassenzimmer der Fall ist.

Die Untersuchung von Jäger (2024) zeigt, ist bei Diensthunden über einen Zeitraum von 2,5 Stunden keine wesentliche Stressbelastung zu erkennen, wenn sie entsprechend an die Hundebox gewöhnt wurden.

Auch Taylor und Mills (2007) weisen für Hunde in Zwingerhaltung darauf hin, dass ein sicherer Rückzugsort vor einer Überstimulation durch visuellen, olfaktorischen und auditiven Reize durchaus schützen kann. Auch wenn es für den Hund nur bedingt möglich sei, die bestehenden Umweltreize selbst zu kontrollieren oder sich vor ihnen zu schützen, könne die Möglichkeit, sich zu verstecken, Kontrolle und Sicherheit wieder herstellen. Auch unsere Erfahrung zeigt, dass Hunde, eine Hundebox gerne an-

nehmen, um sich an einen sicheren Ort zurückzuziehen und sich vor Blicken schützen zu können.

Zudem zeigen Studien, dass Hunde, welche Vorerfahrungen mit einem Zwinger hatten, deutlich geringe Stressreaktionen aufwiesen, als Hunde ohne eine solche Erfahrung (z.B. Hiby et al., 2006). Auch Bergeron und Mitarbeitende (2002) konnte zeigen, dass Erfahrung die Stressreaktion bei Hunden während des Transportes deutlich moduliert. Dies weist daraufhin, dass eine sorgfältige Gewöhnung an eine Hundebox, den negativen Impact deutlich verringern kann. Aus unserem Erfahrungswissen zeigen Hunde bei einer zeitlich begrenzten Unterbringung in einer geschlossenen Box während tiergestützter Interventionen oftmals deutlich weniger Stress im Vergleich zu einem ungeschützten Verweilen z.B. auf einer Decke. Auch in Seminarsituationen, vor allem wenn andere Hunde im Raum sind, können aus unserer Erfahrung Hunde sehr wohl vor allem von einer geschlossenen Hundebox profitieren, da sie dann sicher sind, dass der andere Hund ihnen nicht zu nahekommt.

Entgegen dem Schulhundbeispiel, welches in der „tiergestützten“ von den Autor:innen angeführt wurde, wird in den meisten Aus- und Weiterbildungen in tiergestützten Interventionen vermittelt, dass die Box ein sicherer Rückzugsort für den Hund sein soll und daher die Box so positioniert ist, dass Kinder keinen Zugang dazu haben. Zudem wird - abgesehen von einem Notfall - der Hund

nicht in seiner Box mit Kindern allein im Klassenzimmer gelassen.

### Die Box im Alltag tiergestützter Interventionen

Viele Hunde lieben höhlenartige Rückzugsorte und nehmen – anstelle einer Box – auch „Räuberhöhlen“ aus großen Kartons gut an, oder Tische, über welche Decken gebreitet werden (Blitz, 2022). Der Vorteil von Boxen besteht darin, dass sie fast immer zusammenfaltbar, also mobiler sind, sich leichter an andere Orte mitnehmen lassen. Ein solcher Rückzugsort kann zum „mobile home“ werden, zu einem Refugium, in welchem der Hund sich auch an fremden Orten sicher und zu Hause fühlt. Besonders in tiergestützten Interventionen sind Boxen zum Schutz des Hundes – wenn richtig eingesetzt – sinnvoll. Sie bieten dem Hund einen sicheren Rückzugsort, der sie vor ungewohnten Reizen etwas abschirmt und bei tiergestützten Interventionen für ein stressfreies Miteinander sorgen kann. Sie signalisiert den Klient:innen in tiergestützten Interventionen, dass der Hund dort in Ruhe gelassen werden möchte. Diese Sichtweise auf Hundeboxen als Rückzugsorte widerspricht der Vorstellung, dass dort Hunde gegen ihren Willen, wie in einem Käfig, eingesperrt werden. Und sicherlich: Ein solcher Rückzugsort muss nicht verschlossen werden.

Die Frage, wie oft und wie lange ein Hund während tiergestützter Interventionen in einer geschlossenen Box untergebracht werden sollte, lässt sich nicht mit einem: „Nie!“ beantworten, sondern mit „Es

kommt darauf an!“. Grundsätzlich gilt: „Immer nur so oft und so lange wie unbedingt nötig!“

Alternativen zur Box können sein (Blitz, 2022):

- Anleinen. Dies ist nur unter Aufsicht sinnvoll, denn der Hund kann sich in der Leine verheddern und das kann ebenfalls gefährlich werden. Auch ist der Hund zwar an einem Ort gesichert, jedoch können fremde Menschen unter Umständen einfach hingehen. Hilfreich ist daher zusätzlicher Sichtschutz, da hilft oft schon eine über einen Stuhl gehängte Jacke;
- Tür-/Trenngitter. Diese müssen unbedingt sicher befestigt sein, so dass sie keinesfalls umkippen können. Sie sollten so hoch sein, dass der Hund nicht versucht, darüber zu springen und sich dabei verletzt;
- Geschlossene Tür bzw. Unterbringung in einem Nebenraum. Dies ist sinnvoll, wenn der Hund sich dort wirklich wohlfühlt und nicht durch andere Personen gestört wird.
- Fremdbetreuung. Dies kann beispielsweise durch Familienangehörige oder durch andere dem Hund bekannte Menschen geschehen, zu denen der Hund Vertrauen besitzt oder auch durch eine qualifizierte Hundesitter:in bzw. -tagesstätte.

Wenn ein Hund - während einer Schulstunde - die meiste Zeit in der Box verweilt, bedeutet dies nicht, dass anschließend keine Interaktion stattfindet. Er kann mit den Schulkindern selbstverständlich außerhalb der Box interagie-

ren, aber in einem Moment, den sich die Lehrperson nimmt, um die Begegnung zu beaufsichtigen. Dann wird gemeinsam gelernt, eine kleine Fährte erschnüffelt oder mit dem Ball gespielt. Vielleicht schließt sich dann auch noch ein kleiner Spaziergang an, an dem auch einige Kinder teilnehmen. Ein Hund, dessen Bedürfnis nach Bewegung, Beschäftigung und Sozialkontakt erfüllt wird, kann das anschließende Nickerchen aus unserer Sicht ohne Weiteres wieder in der Box machen (Blitz, 2022). Die Hundebox ist Rückzugsort und „Bitte nicht stören“-Schild in einem, ob zuhause oder als „Appartement to go“ in tiergestützten Interventionen.

### Die Box - eine Betrachtung auf Grundlage des Tierschutzgesetzes

Die Döring und Mitarbeitende verweisen darauf, dass ein Einsperren in Hundebox oder Zimmerkäfig grundsätzlich rechtlich nicht zulässig sei. Doch was sagt das Tierschutzgesetz dazu?

Hier lohnt sich zunächst ein kleiner rechtlicher Exkurs: Das Tierschutzgesetz operiert mit unbestimmten Rechtsbegriffen und die Gerichte sind gehalten, die Rechtsbegriffe auszulegen. Ausnahmen hiervon ergeben sich, in denen der Verwaltung Beurteilungsspielräume eingeräumt sind. Ob ein Spielraum besteht, muss sich ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben oder durch Auslegung hinreichend deutlich zu ermitteln sein.

Es ist daher, anders als postuliert wird, das grundlegende Verbot von Hundeboxen weder dem Tierschutzgesetz noch der Hundeverordnung mit genügender Klarheit zu entnehmen. Es existiert dazu

bisher keine umfassende Rechtsprechung. Deshalb ist es im Einzelfall schwierig, abzuschätzen, welche Formen der Unterbringung in Hundeboxen gesetzeskonform und welche gesetzeswidrig sind.

Das Tierschutzgesetz verbietet es, einem Tier vorsätzlich oder fahrlässig ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Das (deutsche) Tierschutzgesetz legt in § 1 grundsätzlich Folgendes fest: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

§ 2 formuliert die Anforderungen an die Haltung und Betreuung von Tieren:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

§ 3 regelt den Umgang mit Tieren, so zum Beispiel Ausbildung und Training und bestimmt in Abs. 5: „Es ist verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden

oder Schäden für das Tier verbunden sind.“

In der Tierschutz-Hundeverordnung sind die Anforderungen an die Haltung festgelegt: Im Freien, in Räumen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen sowie in Zwingern. Das Stichwort „Box“ oder „Käfig“ taucht im Gesetz nicht explizit auf, und sich § 5 der Hundeschutzverordnung nur auf Räume bezieht, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen.

Da stellt sich schon die Frage, ob eine geschlossene Hundebox im Seminarraum oder Klassenzimmer tatsächlich einen Zwinger oder ähnliches im Sinne des Gesetzes darstellt. Aber wenn wir einmal davon ausgehen, dass eine Box eine Art kleiner Zwinger ist, dann finden wir in § 6 unter anderem Folgendes

- (1) Ein Hund darf nur in einem Zwinger gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.
- (2) In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.

Um nun festzustellen, dass Hundeboxen die geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, bedarf es keines Meterstabes, denn sie sind eindeutig zu klein! Man könnte nun annehmen, das damit schon

klar ist, dass es gegen das Tierschutzgesetz verstößt, einen Hund in einer Box unterzubringen. Doch Vorsicht, wie oben schon angedeutet, steckt die Tücke im Detail. Denn so gilt die Verordnung nur für Räume, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen. Okay möglicherweise werden wir uns nicht in die Hundebox legen, doch was bedeutet der Verordnungstext genau, wenn die Box im Wohnzimmer oder einem Klassenzimmer steht?

### *Was bedeutet „Haltung“?*

Weder im Tierschutzgesetz noch in der Tierschutz-Hundeverordnung wird festgelegt, was unter „Haltung“ eigentlich zu verstehen ist. Ab wann ist ein Aufenthalt Haltung? Einen Hund in einer Box zu *halten*, ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Ab wann es sich jedoch um Haltung handelt, ist jedoch bisher Ansichtssache.

Hier zwei Urteile aus Österreich: Bei der Unterbringung eines Hundes in einem Kraftfahrzeug – außerhalb des Transportes – für einen Zeitraum von rund 20 Minuten kann bereits von einer Haltung des Tieres gesprochen werden (UVS NÖ, 6.7.2010, Senat-WU-09-2027). Jedenfalls liegt im Fall des Anbindens über einen Zeitraum von rund zweieinhalb Stunden eine Haltung vor (LVwG NÖ, 2.9.2014, LVwG-HO-14-0007). Wie man unschwer erkennen kann, ist sich die Rechtsprechung nicht einig, wann tatsächlich von einer Haltung ausgegangen werden kann. Wobei zu beachten ist, dass es bei beiden Urteilen nicht um die Haltung von Hunden an sich ging, sondern um die Frage,

ab wann eine Person in Österreich als Halter:in bezeichnet werden kann.

Wenn man wie die Döring und Mitarbeitende der Ansicht ist, bereits das Schließen einer Box erfülle das Kriterium *Haltung*, dann ist das ihre Meinung, ihre Interpretation des Gesetzes. Das ist absolut legitim, bedeutet aber nicht, dass das Schließen der Box deswegen verboten ist. Es bedeutet lediglich, dass die Autor:innen der Ansicht sind, das gehöre verboten.

### *Angemessen, verhaltensgerecht und verhältnismäßig*

Die Haltung muss dem Tier die Ausübung seiner elementaren und artgemäßen Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Was angemessen ist, konkretisiert die Tierschutzhundeverordnung. Für die Haltung von Hunden legt die Tierschutz-Hundeverordnung Mindestgrößen fest, die Hundeboxen nicht erfüllen. So soll zum Beispiel ein Ruheraum für Diensthunde, welche mindestens an fünf Wochentagen im Einsatz sind, 6 qm betragen. Ob eine Unterbringung in einer Hundebox während einer tiergestützten Intervention oder eines Seminars als Ruheraum angesehen werden kann, ist umstritten.

Zu dem Begriff *angemessen* treten die Begriffe *verhaltensgerecht* oder *verhältnismäßig*. So kann die Unterbringung eines Hundes im Einzelfall in Boxen auch dann angemessen sein, soweit dies verhältnismäßig ist. Hierbei müssen Zweck, Mittel, Erforderlichkeit, Geeignetheit und Zumutbarkeit der Unterbringung positiv geprüft werden. Auch ob der:dem Halter:in zumutbare Alternativen zur Verfügung standen. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass die Unterbringung des Hundes in Boxen nur für die vorüberge-

hende Unterbringung gestattet ist und nur so lange andauern darf, wie der rechtfertigende Grund hierfür vorliegt. Die erlaubte Maximaldauer einer solchen Unterbringung generell und abstrakt zeitlich festzulegen, erscheint allerdings nicht möglich und wäre lebensfern. Vielmehr muss dies individuell im Einzelfall entschieden werden. Eine maximale Zeitangabe wird nirgendwo festgelegt. Es kommt tatsächlich auf den Einzelfall und die Umstände an.

Bei allen Sachverhalten, die einer Bewertung nach dem Tierschutzgesetz oder der Tierschutz-Hundeverordnung unterzogen werden, ist immer die Abwägung zwischen dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres einerseits, sowie der gegenläufigen Belange des Menschen entscheidend. Hier ist der Begriff des *vernünftigen Grundes* aus § 1 Satz 2 TierSchG wichtig, denn er zielt auf einen Ausgleich zwischen den Interessen des:der Tierhalter:in und den Belangen des Tierschutzes und bei einer Abwägung dürfen die bisherige Praxis und die spezifischen Belange der Tierhalter:innen bei einer Bewertung der zeitweisen Unterbringung von Hunden in Boxen nicht außer Betracht bleiben.

Soweit die regelmäßige und Stunden anhaltende Unterbringung von Hunden in Boxen ausschließlich der Vereinfachung des Tagesablaufs des Hundehalters dient, halten auch wir diese für tierschutzwidrig.

Ein Beispiel: Einen Hund, weil man ihn nicht zuhause lassen kann, in den Schulunterricht mitzunehmen und ihn dort regelmäßig längere Zeit in einer Box unterzubringen, ist insofern kein vernünftiger Grund, als mit einer Hundesitter:in

ein milderer Mittel zur Verfügung steht. Den Hund jedoch zwischen seiner Mitarbeit im Unterricht in einer Box hinter dem Schreibtisch der Lehrperson unterzubringen, kann in Abwägung ein milderer Mittel sein, damit er nicht längere Zeit von seiner Bezugsperson getrennt ist.

### *Wann ist Leiden erheblich?*

Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ob dies durch eine zeitweise Unterbringung in einer geschlossenen Box tatsächlich zu Leiden oder Schmerzen kommt, ist aus unserer Sicht fraglich. Und ob jegliche Form von Stress oder auch Angst tatsächlich Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt, ist umstritten.

Denn als erheblich gelten Schmerzen oder Leiden dann, wenn das *Wohlbefinden* eines Tieres mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird, wobei es auch auf die Intensität und Dauer der Beeinträchtigung ankommt. Ähnlich wie bei uns Menschen ist es auch bei Hunden nicht möglich einen gewissen Stress, zeitweise auftretende Angst oder andere negative Emotionen völlig auszuschließen. Der Begriff *Leiden* ist bewusst sehr allgemein formuliert worden bzw. sollte als Wunschziel verstanden werden, da kaum ein Individuum, ob Mensch oder Tier jederzeit frei von Leiden ist. Konkreter kann man daher formulieren, dass es für das Tier möglich sein sollte, sein Leiden

zu bewältigen. Dies bedeutet durch eigenes Verhalten bzw. durch menschliche Unterstützung das Wohlbefinden wieder herzustellen.

Das Leiden muss dabei nicht offensichtlich sein, sondern für einen vernünftigen Beobachter:in erkennbar. Das bedeutet, dass Personen, welche tiergestützt arbeiten, sehr gut zum Beispiel die Stresszeichen ihres Tieres kennen und entsprechend handeln müssen.

### *Wer entscheidet das?*

Im Moment gibt das Tierschutzgesetz lediglich ein Gerüst vor und es werden derzeit viele Meinungen zu und Interpretationen über den Gesetzestext vorgetragen. Auch der Beitrag der Autor:innen in der „Tiergestützten“ ist letztlich ihre Interpretation, also das was sie als richtig und gerecht empfinden. In der Frage, wie ein Gesetz zu interpretieren ist, hat deren Meinung natürlich durchaus Gewicht, schafft aber noch kein Recht. Bis man verlässlich den Gesetzestext auslegen kann, werden noch eine Vielzahl an Meinungen, Interpretationen, Gutachten und Urteile zusammenkommen müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es – soweit uns bekannt – nur Urteile deutscher Gerichte, die sich annäherungsweise mit der Thematik befassen: Es ging dabei um die Unterbringung eines Hundes im Auto. In einem Urteil ging es um die Unterbringung für jeweils 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche in einer Transportbox im Auto, in einem weiteren, um die dauerhafte Unterbringung in einer Autobox oder um die nächtliche Unterbringung in einer Transportbox im Auto. Es ging also um

eine wiederholte und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterbringen von Hunden in einem Auto.

Wenig überraschend hielten die Gerichte diese Art der Unterbringung nicht für tierschutzkonform, denn dies sei keine der Art und den Bedürfnissen der Tiere entsprechende verhaltensgerechte Unterbringung. Ein unbeaufsichtigtes Verwahren von Hunden über mehrere Stunden laufe diesem Gebot zuwider. Ob das – aus juristischer Sicht – auch für eine gelegentliche, stundenweise Unterbringung in einer Box zutrifft, ist damit nicht entschieden.

In der Praxis tiergestützter Interventionen spielt die Auslegung des Gesetzes durch das zuständige Veterinäramt eine wesentliche Rolle: Wenn ein Veterinäramt etwas für tierschutzrelevant hält, dann gilt das bis auf weiteres in dem Bereich, für welchen das betreffende Amt zuständig ist. Aber auch dann nicht landes- oder gar bundesweit und erst recht nicht uneingeschränkt.

Damit muss festgehalten werden: Obwohl es häufig anders verstanden und dargestellt wird, verbietet das Tierschutzgesetz die Verwendung geschlossener Boxen zur zeitweisen Unterbringung von Hunden nicht. Ob Veterinärämter oder auch in tiergestützten Interventionen Tätige tatsächlich ausreichend konkrete, rechtsverbindliche und § 2 TierSchG entsprechende Vorgaben benötigen, um rechtssicher beurteilen zu können, ob eine zeitweise Unterbringung (Achtung: Nicht Haltung!) in einer Hundebox rechtlich zulässig ist und wann dies von Behörden bemängelt werden

könnte, stellen wir in Frage. Doch in Zukunft wird sicherlich auch der tiergeschutzkonforme Einsatz von Hundeboxen in tiergestützten Interventionen zunehmend in das Blickfeld genommen werden.

Deshalb sollten wir uns genau überlegen, was für unseren Hund, unsere Klient:innen und uns selbst in einer spezifischen Situation ethisch vertretbar ist. Was tatsächlich und ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist, ist deswegen nicht automatisch auch ethisch vertretbar! Wir *dürfen* tun, was nicht verboten ist – wir *müssen* nicht. Wir sind besonders in tiergestützten Interventionen verpflichtet, uns in jedem Einzelfall die Frage zu stellen, ob unser Handeln für uns ethisch vertretbar ist (Wohlfarth & Hediger, 2022). Und für uns wäre es ethisch nicht vertretbar, unserem Hund seinen wohlbekannten Rückzugsort in tiergestützten Interventionen vorzuenthalten und zum Schutz von Hund und Klient:innen die Box auch für einige Zeit zu verschließen.

### Fazit

Die Haltung von Hunden in geschlossenen Hundeboxen oder Zimmerzwingern ist verboten. Jede weitere Auslegung des Tierschutzgesetz ist, entgegen der Annahme der Autor:innen, dass die Rechtsauslegung eindeutig sei, weder durch Veterinärämter noch durch Gerichte bisher vorgenommen worden. Das Recht bleibt in diesem Bereich unbestimmt. Vorgebracht werden also die Ansichten und Meinung der Autor:innen, was auch

völlig in Ordnung ist, doch sollte dies auch so dargestellt werden.

Ob geschlossene Hundeboxen als Rückzugsort im häuslichen Umfeld, bei tiergestützten Interventionen oder Seminaren tatsächlich nicht dem Tierschutzgesetz entsprechen, ist derzeit rechtlich nicht geklärt.

Hundeboxen (zeitweise auch geschlossen) gehören in der tiergestützten Interventionen aus unserer Sicht zu einem sinnvoll Hilfsmittel, um für Hunde einen sicheren, geschützten Rückzugsort zu schaffen. Der Hund sollte die Box als sicheren Ort kennengelernt haben und es gilt die Regel, dass er dort seine Ruhe hat und durch niemanden gestört werden darf. Ein solcher Rückzugsort gibt dem Hund Sicherheit und reduziert so Stress.

Boxen können und dürfen aus unserer Sicht weiterhin in tiergestützten Interventionen zum Schutz des Hundes, im Training oder als Vorsichtsmaßnahme eingesetzt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören:

- Die richtige Größe: Wichtig ist hier, dass der Hund in der Box stehen und sich ohne Probleme wenden und sich genüsslich strecken kann.
- Das richtige Material: Die verwendeten Materialien müssen für den Hund ungefährlich sein und sollten gut zu reinigen sein. Die Gittermaschen sollten so klein sein, dass der Hund weder Pfote noch Schnauze durchstecken kann.

- Eine gute Luftzirkulation muss gewährleistet werden. Das Klima muss für den Hund angenehm sein (nicht zu heiß, nicht zu kalt).
- Der Aufenthalt in der geschlossenen Box muss so angeleitet werden, dass der Hund darin entspannt verweilen kann. Kauartikel und/oder sogenannte Leckmatten können zur Entspannung beitragen. Eine Kuschedecke oder ein kleines Kissen können für gemütliche Stunden sorgen.
- Die geschlossene Box wird lediglich in begründeten Fällen benutzt.
- Der Hund bleibt nur so lange in der Box, wie es unbedingt notwendig ist. Ausnahmsweise längere Aufenthalte werden durch angemessene Pausen unterbrochen.
- Und Achtung: Ein friedlich in seiner Box schlafender Hund sollte, auch wenn die „Zeit“ abgelaufen ist, nicht geweckt werden!

Diese Voraussetzungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sollte allen in tiergestützten Interventionen Tätigen ein besonderes Anliegen sein – jenseits gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Jede/jeder Einzelne sorgfältig abwägen und hinterfragen, ob eine geschlossene Hundebox in der jeweiligen Situation wirklich notwendig ist oder doch eher dazu dient, den eigenen Arbeitsablauf zu vereinfachen oder fehlende Erziehung auszugleichen.

Dennoch gilt, gesetzlich verboten ist eine (geschlossene) Box für Hunde in tiergestützten Interventionen (noch) nicht und bei aller Aufregung sollten auch die positiven Wirkungen, die derzeit noch nicht ausreichend erforscht sind, jedoch aus unserer langjährigen Praxiserfahrung ersichtlich sind, nicht unterschätzt werden.

Hinweis: Viele unserer Gedanken wurden inspiriert von: Blitz, I. (2022). Die Box Teil 1-4 (Voraussetzungen, Training, Wissenschaft, Recht). Online-Ressource: <https://feine-maus.de/author/iris-blitz/page/11/> und <https://feine-maus.de/author/iris-blitz/page/12/>

## Literatur

- Adams, G. J., & Johnson, K. G. (1993). Behavioral responses of dogs to cage confinement. *Physiology & Behavior*, *54*(3), 473–479. [https://doi.org/10.1016/0031-9384\(93\)90210-Q](https://doi.org/10.1016/0031-9384(93)90210-Q)
- Beerda, B., Schilder, M. B. H., Van Hooff, J. A. R. A. M., De Vries, H. W., & Mol, J. A. (1999a). Chronic stress in dogs subjected to social and spatial restriction. *Physiology & Behavior*, *66*(2), 233–242. [https://doi.org/10.1016/S0031-9384\(98\)00289-3](https://doi.org/10.1016/S0031-9384(98)00289-3)
- Beerda, B., Schilder, M. B. H., Van Hooff, J. A. R. A. M., De Vries, H. W., & Mol, J. A. (1999b). Behavioural, saliva cortisol and heart rate responses to different types of stimuli in dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, *58*(3–4), 365–381. [https://doi.org/10.1016/S0168-1591\(97\)00145-7](https://doi.org/10.1016/S0168-1591(97)00145-7)
- Bergeron, R., Badnell-Waters, A. J., Lambton, S., & Mason, G. J. (2002). Stereotypic behaviour in captive animals: Welfare implications. *Animal Welfare*, *11*(1), 63–91.
- Binder, K., Peham, C., Bockstahler, B. A., & Tichy, A. (2020). Effects of short-term confinement on behaviour and stress indicators in dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, *223*, 104919. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2019.104919>
- Dorn, M. (2017). Zwingerhaltung von Hunden aus tierschutzfachlicher Sicht. In *Tierschutz in der Praxis* (S. 85–97). Enke.
- Hetts, S., Clark, J. D., Calpin, J. P., Arnold, C. E., & Mateo, J. M. (1992). Influence of housing conditions on beagle behaviour. *Applied Animal Behaviour Science*, *34*(1–2), 137–155. [https://doi.org/10.1016/S0168-1591\(05\)80063-2](https://doi.org/10.1016/S0168-1591(05)80063-2)
- Hiby, E. F., Rooney, N. J., & Bradshaw, J. W. S. (2006). Behavioural and physiological responses of dogs to confinement. *Applied Animal Behaviour Science*, *98*(1–2), 179–201. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2005.09.008>
- Jäger, D. C. (2024). *Die Unterbringung von Hunden in Hundeboxen unter Tierschutzaspekten* (Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Tierärztlichen Fakultät). Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Owczarczak-Garstecka, S. C., & Burman, O. H. P. (2016). Canine emotions: Fear and anxiety in dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, *180*, 1–10. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2016.04.010>

Rehn, T., & Keeling, L. J. (2011). The effect of time left alone at home on dog welfare. *Applied Animal Behaviour Science*, *129*(2–4), 129–135. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2010.11.015>

Righi, C., Pierantoni, L., Gazzano, A., & Mariti, C. (2019). Effects of transport conditions on stress responses in dogs. *Journal of Veterinary Behavior*, *30*, 52–58. <https://doi.org/10.1016/j.jveb.2018.12.003>

Tateo, A., De Palo, P., Maggiolino, A., Centoducati, P., & Tateo, A. (2021). Stress responses in dogs during transport and confinement. *Animals*, *11*(9), 2503. <https://doi.org/10.3390/ani11092503>

Taylor, K. D., & Mills, D. S. (2007). The effect of kennel environment on canine welfare. *Journal of Veterinary Behavior*, *2*(4), 100–109. <https://doi.org/10.1016/j.jveb.2007.05.002>